



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefax (01) 713 03 26  
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)  
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)  
E-mail: post@bmv.gv.at  
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST  
DVR: 0000175

GZ. 170.640/12-II/B/7/99

An alle  
Landeshauptmänner

Sachbearbeiter/in: SCHUBERT  
Tel.: (01) 711 62 DW 1606

Betr.: Vorgangsweise bei der Eintragung des Codes 105

Aus gegebenem Anlaß teilt das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr folgendes mit:

Die Berechtigung, unbesetzte Fahrzeuge der Klasse D mit einer Lenkberechtigung für die Klasse C zu lenken, war vor Inkrafttreten des FSG in § 65 Abs. 6 KFG 1967 geregelt und war ex lege im Umfang der Lenkberechtigung für die Klasse C enthalten.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 3.1 lit c FSG ergibt sich diese Berechtigung ebenfalls direkt aus dem Gesetz. Die Eintragung des Codes 105 hat daher bloß deklarativen Charakter und ist nicht (wie Code 111) Voraussetzung für das Entstehen des Rechtes. Aus diesem Grund kann der Code 105 schon bei der Ersterteilung der Lenkberechtigung für die Klasse C (unter Einschränkung auf die Unterklasse C1) eingetragen werden, auch wenn die tatsächliche Berechtigung die oa. Fahrzeuge zu lenken, erst später entsteht.

Der Zeitpunkt des tatsächlichen Entstehens der gegenständlichen Berechtigung ist für die Kontrollorgane sehr einfach durch Dazuaddieren von 2 Jahren zum Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung für die Klasse C zu ermitteln. Darüber hinaus muß der Besitzer der Lenkberechtigung jedenfalls das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 3 Abs. 6 FSG-DV letzter Satz ist der Code 105 erst dann einzutragen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 3.1. lit c sublit aa FSG erfüllt sind. Eine wörtliche Auslegung dieser Bestimmung würde mit der deklaratorischen Wirkung des Codes 105 nicht im Einklang stehen und dazu führen, daß der Führerscheinbesitzer zum Zeitpunkt der Erfüllung der genannten Voraussetzungen ein zweites Mal seinen Führerschein der Behörde zwecks Eintragung des Codes 105 vorlegen müßte. Im Rahmen einer Novelle der FSG-DV wird diese Bestimmung im Sinne des Führerscheingesetzes klargestellt werden, bis zu diesem Zeitpunkt sollte bereits in gesetzeskonformer Interpretation ebenfalls die genannte Vorgangsweise gewählt werden.

Wien, am 14. September 1999

Für den Bundesminister:

Dr. KAST

FdRdA: